

Argumente im Ausschlußverfahren

Alles konzentriert sich auf die Frage, ob in dem Antrag der Strafkammer vom 9. März 2006 durch entsprechenden Tatsachenvortrag der dringende bzw. der für eine Anklageerhebung hinreichende Verdacht einer Tat gemäß § 138a Abs. 1 StPO dargetan ist.

Aus dem Tatcatalog des § 138a Abs. 1 StPO kommen Taten gemäß Nr. 1 und 2 offensichtlich nicht in Betracht.

Zu erörtern ist also einzig und allein die Frage, ob ich mich der Begünstigung oder der Strafvereitelung zugunsten meines Mandanten Ernst Zündel schuldig gemacht haben könnte.

Die Strafkammer behauptet das und führt eine ganze Reihe von Tatsachen an, wobei nicht ersichtlich ist, welche Bedeutung diese für den erhobenen Tatvorwurf haben könnten.

Zutreffend geht die Strafkammer davon aus (S. 20 d.B. am Ende), daß „die Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Aufgabe und Pflicht (des Verteidigers) durch Gebrauch prozessualer Rechte oder in sonstiger Weise in Bezug auf diese ausgeübte Verteidigungstätigkeit ... von vornherein nicht tatbestandsmäßig“ sein könne.

Die davon abweichende Wertung meiner Verteidigungstätigkeit durch die Strafkammer beruht auf einer willkürlichen Blickverengung.

Dr. Meinerzhagen und Kollegen erachten die auf rechtliche Argumente gestützte Infragestellung der Legitimität der Bundesrepublik Deutschland sowie das Bemühen, durch sachbezogene Beweisanträge die Offenkundigkeit des Holocausts zu erschüttern, als „verteidigungsfremdes“ Verhalten. Sie sind dadurch in einem logisch-fehlerhaften Zirkel gefangen. Sie sind subjektiv nicht in der Lage, andere Motive der Verteidigung als das der Prozeßsabotage in Betracht zu ziehen.

Selbst wenn es für zulässig erachtet werden dürfte, daß die Strafkammer ohne entsprechende Prüfung der Rechtslage von dem Vorurteil ausgeht, die Bundesrepublik Deutschland sei der legitime Nationalstaat des Deutschen Volkes und der Holocaust sei offenkundig, so ist der Angriff der Verteidigung auf diese Vorurteile jedenfalls dann nicht „verteidigungsfremd“, wenn die Wahrheit der jeweils entgegengesetzten These den Weg zu einem Freispruch öffnen kann.

Sowohl in meiner Schutzschrift vom 18. Oktober 2005 als auch in meiner Stellungnahme im Ausschlußverfahren vom 20. März 2006 habe ich die m.E. logisch zwingende Vermittlung aufgezeigt, die von der Annahme, daß die Bundesrepublik Deutschland eine „Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft“ sei, zur Feststellung führt, daß § 130 Abs. 3 StGB keine Rechtsnorm im Sinne des Artikels 103 GG ist mit der Folge, daß eine Verurteilung aufgrund dieser Bestimmung unzulässig ist.

Zur Kontrolle habe ich die Überlegung eingeführt, ob das Verbot, den „Holocaust“ als geschichtliches Ereignis zu bestreiten, überhaupt als Wille des Deutschen Volkes, also als Gesetz, betrachtet werden kann. Aus dem Begriff des Gesetzes als Verlautbarung des vernünftigen Willens eines selbstbestimmten Volkes habe ich abgeleitet, daß in diesem Sinne vernünftig der Wille zur Selbsterhaltung des Deutschen Volkes ist. In diesem Zusammenhang bemühe ich mich um argumentative Vermittlung der Überzeugung, daß der durch § 130 Abs. 3 StGB gegen Widerspruch abgesicherte Holocaust-Schuldskult als Völkermord in der Begehungsform des Seelenmordes am Deutschen Volk im Sinne der UN-Konvention gegen Völkermord zu werten ist. Wer wollte im Hinblick auf die von mir vorgenommene Wertung – deren Richtigkeit unterstellt – den Schutz der Holocaustreligion noch als Ausfluß des freien Willens des Deutschen Volkes gelten lassen?

Die Strafkammer hat sich mit diesen Überlegungen der Verteidigung überhaupt nicht auseinandergesetzt. Die zutreffende Würdigung meiner Gedankenführung schließt die Annahme einer Sabotageabsicht selbst dann aus, wenn die Strafkammer auch noch nach pflichtgemäßer Erwägung an ihrem Standpunkt festhalten sollte.

Bei der Erörterung von Rechtsfragen darf sich ein Gericht mit „dringendem bzw. hinreichendem Verdacht“ nicht begnügen, Es muß sie lösen, wenn es auf sie ankommt¹.

Ich habe einige Mühe darauf verwandt, meine rechtlichen Argumente durch den Nachweis entsprechender Ansichten in Rechtslehre und höchstrichterlicher Rechtsprechung insbesondere aber durch Auslegung des Art. 146 GG zu objektivieren.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Artikel 103 Absatz 1 GG) verpflichtet das Gericht, das Verteidigungsvorbringen zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen.² Zwar stellt eine Verletzung dieses Gebotes für sich noch nicht einen Verstoß gegen Artikel 103 Abs. 1 GG dar, es sei denn, das Gericht hat bei der Auslegung und Anwendung dieses Gebotes die Bedeutung und Tragweite des Anspruchs auf rechtliches Gehör verkannt.³ Das ist aber hier der Fall.

Der Strafkammer war bewußt, daß die Darlegungen der Verteidigung zur Rechtsnatur der Bundesrepublik Deutschland objektiv von entscheidender Bedeutung sind, ja daß das ganze Verfahren in der Klärung der hier aufgeworfenen Rechtsfrage den einen von zwei Brennpunkten hat. Der Zweite ist der Angriff auf die Offenkundigkeit des Holocausts.

Da die Strafkammer von sich aus diese Fragen nicht thematisiert hat und die einschlägigen juristischen Lehrbücher und Kommentare sich darüber ausschweigen, ging die Initiative zur Befassung mit diesem entscheidungserheblichen Themenkomplex einzig und allein von der Verteidigung aus.

Die Strafkammer hat in dem Vorlagebeschluß mit keinem Wort die zentralen Probleme, die sich im Falle Zündel stellen, aufgegriffen. Sie hat in geradezu provozierender Art und Weise die Argumentation der Verteidigung offen ignoriert. Diese Umstände sprechen dafür, daß die Strafkammer sich für berechtigt hielt, bei den rechtlichen Darlegungen der Verteidigung in der Hauptverhandlung auf „Durchzug“ zu stellen. Sie hat damit bewiesen, daß ihr die Tragweite des Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht bewußt war.

Man kann es auch noch anders formulieren: In allem zeigt sich Dr. Meinerzhagen als ein Dasein des unbedingten Willens, die Erörterung der von der Verteidigung aufgeworfenen, hier dargestellten Fragen mit Brachialgewalt zu verhindern. Ist es nicht Ausdruck eines ungeordneten Denkens, wenn die Strafkammer versucht, diesen von Dr. Meinerzhagen ausgehenden Versuch der Prozeßsabotage auf die Unterzeichnende zu projizieren?



¹ Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 42. Aufl., München 1995, § 112 Rnr. 5

² BVerfGE 64, 135, 144: 65, 305, 307

³ BVerfGE 60, 305, 310; 74, 228, 233